

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **39 (1966)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



---

## VON MONAT ZU MONAT

---

### Das schweizerische Ordensverbot

#### I.

Im letzten Frühjahr hat der Oberbefehlshaber der finnischen Streitkräfte, General Simelius, der schweizerischen Armee einen Besuch abgestattet. Bei dieser Gelegenheit übergab der finnische Gast einigen Angehörigen der Schweizerarmee, die zum Gelingen der Besuchsreise beigetragen hatten, eine Plakette zur Erinnerung an den Anlass. Diese Geste hatte zur Folge, dass man sich da und dort in unserer Öffentlichkeit die Frage stellte, ob die schweizerischen Empfänger ermächtigt gewesen seien, die Plakette anzunehmen, oder ob sie diese unter Hinweis auf das verfassungsrechtliche Verbot der Annahme von Orden hätten zurückweisen müssen.

Diese Frage ist bei näherer Betrachtung der Dinge keineswegs so abwegig, wie sie auf den ersten Blick erscheinen mag. Wenn auch die Ordensfrage zur Zeit nicht von brennender Aktualität ist, soll uns doch die Medaille unseres lebenswürdigen finnischen Gastes den Anlass geben, diesen wenig bekannten Zweig unseres Militärrechts etwas näher zu betrachten.

#### II.

Art. 12 der Bundesverfassung hat in seiner heutigen Fassung folgenden Wortlaut:

«Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- oder Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien sowie die Mitglieder kantonaler Regierungen und gesetzgebender Behörden dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen noch Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen. Handeln sie dem Verbote zuwider, so hat dies das Ausscheiden aus ihrer Stellung zur Folge.

Wer solche Pensionen, Titel oder Orden besitzt, ist als Mitglied einer Bundesbehörde, als eidgenössischer Zivil- oder Militärbeamter, als eidgenössischer Repräsentant oder Kommissar, oder als Mitglied einer kantonalen Regierung oder gesetzgebenden Behörde nur wählbar, wenn er vor Amtsantritt auf den Genuss der Pension oder das Tragen des Titels ausdrücklich verzichtet oder den Orden zurückgegeben hat.

Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

Das Annehmen solcher Titel ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt.»

Diese heutige Verfassungsbestimmung ist in einer langen und wechselvollen *Entwicklungsgeschichte* entstanden. Die Jahrhunderte, die dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798 vorangegangen waren, hatten oftmals mit drastischer Deutlichkeit gezeigt, wie gefährlich stark der Einfluss ausländischer Mächte in der